

Verfassungsgesetz

über

Änderung von Art. 31, Ziffer 5, der Staatsverfassung.

(Vom 8. Februar 1920.)

Artikel I.

Art. 31, Ziffer 5, der Staatsverfassung erhält folgenden Wortlaut:

Dem Kantonsrat kommt zu:

„5. Die endgültige Entscheidung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, welche den Betrag von 500,000 Fr. nicht übersteigen, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf den Betrag von 50,000 Fr.“

Artikel II.

Dieses Verfassungsgesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Februar 1920,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	135,751
Eingegangene Stimmzettel . . .	112,983
Annehmende sind	59,059
Verwerfende sind	43,449
Ungültige Stimmen	158
Leere Stimmen	10,317

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Verfassungsgesetz über Änderung von Art. 31, Ziffer 5, der Staatsverfassung“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 16. Februar 1920.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. Studer.

Der Sekretär:

Dr. Hirzel.